

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, SPD und BSW

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs 8/6142 Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Sport möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. § 10 Nummer 6 und 7 wird durch die folgenden Nummern 6 bis 8 ersetzt:

- „6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen),
- 7. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und
- 8. Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen)“.

2. Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:

„7. § 19 wird durch den folgenden § 19 ersetzt:

„§ 19

Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen

(1) Die Polizei kann, soweit es zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person, insbesondere in engen sozialen Beziehungen, erforderlich ist,

1. die Person, von der die Gefahr ausgeht, aus einer gemeinsam mit der gefährdeten Person genutzten Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr dorthin untersagen sowie
2. der Person, von der die Gefahr ausgeht, verbieten,
 - a) sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der betroffenen Person aufzuhalten,
 - b) Orte zu betreten, an denen sich die gefährdete Person oder bestimmte ihr nahestehende Personen regelmäßig aufhalten werden,
 - c) Verbindung zur gefährdeten Person auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen oder
 - d) ein Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen.

Die Anordnungen sind zu befristen; die Frist kann einmalig verlängert werden. Maßnahmen nach Satz 1 enden spätestens mit dem Ablauf des 30. Tages nach ihrer Anordnung, soweit nicht die Polizei im Einzelfall eine kürzere Frist festlegt. Stellt die gefährdete Person während der nach Satz 3 bestimmten Dauer der Maßnahmen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, enden die Maßnahmen mit dem Tag der gerichtlichen Entscheidung oder des gerichtlichen Vergleichs, spätestens jedoch mit Ablauf des 14. Tages nach dem Ende der nach Satz 3 bestimmten Dauer.

(2) Die Polizei unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den Umfang einer Maßnahme nach Absatz 1 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen.“

3. Nach Nummer 12 Buchstabe b werden die folgenden Buchstaben c und d eingefügt:

„c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist der Einsatz von Waffen nach § 40 Absatz 4 Satz 2 immer über ein körpernah getragenes Aufzeichnungsgerät im Sinne des § 57 Absatz 4 zu erfassen. § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 6.‘

4. Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. In § 45 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.‘

5. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) § 57 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Einsatz ist nur zulässig, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist.“

bb) Absatz 10 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:

„(10) Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, die praktische Anwendung und die Auswirkungen dieser Vorschrift werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2029 von der Staatsregierung geprüft. Die Staatsregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung. Befugnisse nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 treten mit Ablauf des 31. März 2031 außer Kraft, sofern nicht der Landtag etwas anderes beschließt.“

b) § 57a wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „unbedingt erforderlich“ durch die Angabe „unerlässlich“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„(2) Die Polizei kann durch Maßnahmen nach § 57 Absatz 2 und 3 in öffentlich zugänglichen Bereichen erhobene personenbezogene Daten anhand des Datenbestandes der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme zu Zwecken der biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung verarbeiten, sofern dies unerlässlich ist

1. zur Abwehr einer Gefahr, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine terroristische Straftat begehen wird oder weil das Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird, soweit es die Daten der Personen betrifft, die diese Gefahr verursachen, oder
2. zur Suche nach im Datenbestand der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme gespeicherten
 - a) Opfern von Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung oder
 - b) vermissten Personen.“

cc) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatzes 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

dd) Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“

c) § 58 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „Bedeutung“ die Angabe „mit grenzüberschreitender Relevanz“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ein automatisierter unverzüglicher Abgleich nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig mit anlassabhängig bestimmten Fahndungsbeständen über Kennzeichen von Fahrzeugen, die

1. nach § 60 oder einer vergleichbaren Vorschrift eines anderen Landes, den §§ 163e und 463a der Strafprozessordnung, Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1862 und § 47 des Bundeskriminalamtgesetzes,
2. auf Grund einer Gefahr für Zwecke der Gefahrenabwehr,
3. auf Grund des Verdachts einer Straftat für Zwecke der Strafverfolgung oder
4. aus Gründen der Strafvollstreckung

in den Sachfahndungsbeständen der Informationssysteme der Polizei und im Schengener Informationssystem ausgeschrieben sind. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 darf ein Abgleich nur mit den zu diesen Zwecken gespeicherte personenbezogenen Daten erfolgen. Im Übrigen sind die einzubeziehenden Fahndungsbestände auf solche Kennzeichendaten zu beschränken, die für die jeweiligen Zwecke Bedeutung haben können. Der Abgleich darf nur mit vollständig erfassten Kennzeichen des Fahndungsbestandes erfolgen.“

6. In Nummer 16 wird § 61 Absatz 2 Satz 7 Nummer 3 durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

- „3. zur Feststellung von Verstößen gegen Anordnungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und sonstigen Nachstellungen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b oder d, gegen Aufenthaltsanordnungen nach § 21 Absatz 2 Satz 1 oder gegen Kontaktverbote nach § 21 Absatz 2 Satz 3,“.

7. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) § 62a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird durch die folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Zum Zweck eines besonderen automatisierten Datenabgleichs oder einer automatisierten Datenanalyse können eigene Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus polizeilichen Auskunftssystemen, Verkehrsdaten, Daten aus Asservaten und Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch zusammengeführt werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in gesondert geführten staatlichen Registern können ergänzend einbezogen werden, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts im Einzelfall erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die durch einen besonderen automatisierten Datenabgleich verarbeitet oder für eine automatisierte Datenanalyse zusammengeführt werden sollen, müssen nach § 81 gekennzeichnet sein. Von einer Verarbeitung durch automatisierte Datenanalyse sind ausgenommen:

1. personenbezogene Daten von Unbeteiligten aus der Vorgangsbearbeitung,
2. personenbezogene Daten, die aus einer Wohnraumüberwachung oder durch eine Maßnahme nach § 57 Absatz 5 Satz 2 gewonnen wurden oder die nach § 79a Absatz 4 Satz 3 erlangt wurden,
3. biometrische Daten.

Von einer Verarbeitung durch besonderen automatisierten Datenabgleich sind die in Satz 5 Nummer 2 und 3 bezeichneten Daten ausgenommen. Bei einer Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 3 dürfen keine Verkehrsdaten aus Funkzellenabfragen einbezogen werden.“

bb) Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Satz ersetzt:

„(5) Der Einsatz selbstlernender Systeme ist nur zulässig

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 oder
2. wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Straftat nach §100b Absatz 2 der Strafprozessordnung, die sich gegen die Rechtsgüter nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a richtet, oder eine terroristische Straftat begangen werden soll und
 - b) die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.“

cc) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „da“ durch die Angabe „wenn“ ersetzt.

dd) Die Absätze 8 bis 10 werden durch die folgenden Absätze 8 bis 10 ersetzt:

„(8) Maßnahmen nach Absatz 1 kann eine Polizeibedienstete oder ein Polizeibediensteter anordnen. Die Anordnung ist zu begründen und zu dokumentieren. Maßnahmen nach Absatz 2 sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete anzuordnen. Im Fall von Absatz 5 und 6 ist die Datenanalyse auf Antrag der Polizei richterlich anzuordnen. In dem schriftlichen Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
2. der Sachverhalt,
3. die Begründung und
4. das System, auf dessen Grundlage die automatisierte Datenanalyse erfolgen soll.

Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 sind nur zulässig, soweit dies durch richterliche Anordnung auf schriftlichen Antrag der Polizei ausdrücklich gestattet ist. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 5 oder 6 nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion oder durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete angeordnet werden. Für die Anordnung einer Maßnahme nach den Absätzen 2, 5 und 6 gilt § 73 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 entsprechend.

(9) Der Zugang zu einem automatisierten System, mit dem Maßnahmen nach § 62a Absatz 2, 5 und 6 umgesetzt werden, ist auf bestimmte qualifizierte Polizeibedienstete zu beschränken und es ist eine Zugriffskontrolle sicherzustellen. Für die Protokollierung von Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 gilt § 75 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch das eingesetzte automatisierte System und die oder der Polizeibedienstete zu erfassen sind, die oder der die Maßnahme durchführt. Die Nachvollziehbarkeit des eingesetzten automatisierten Systems muss sichergestellt sein und es muss ausgeschlossen werden, dass diskriminierende Algorithmen herausgebildet oder verwendet werden. Der Einsatz von Systemen, deren Entscheidungslogik nicht nachvollziehbar und überprüfbar offengelegt werden kann, ist unzulässig. Eine direkte Anbindung der Analyseplattform an Internetdienste ist unzulässig.

(10) Die Staatsregierung hat das Nähere zum Verfahren zu Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 durch Rechtsverordnung zu regeln in Bezug auf:

1. technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Zweckbindung und Kennzeichnung der verarbeiteten Daten,
2. Kategorien für Suchbegriffe, nach denen die zusammengeführten Daten analysiert werden,
3. Strukturen zur Funktionsweise und Entscheidungslogik der Verarbeitungsprozesse,
4. technisch-organisatorische Anforderungen zur Gewährleistung der Speicherdauer des zusammengeführten Datenbestandes und der Prüfung nach Absatz 6,
5. Anforderungen an die Zugangsberechtigungen, die Zugriffskontrollen und die Protokollierung der Durchführung von Zugriffskontrollen,
6. Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit und Kontrolle des jeweils eingesetzten automatisierten Verfahrens durch die anwendenden Polizeibediensteten,
7. verfahrensrechtliche Maßnahmen zum Zweck der Erkennung und Korrektur fehlerhafter Datenauswertung.“

b) § 62b wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit anlassbezogen aus Daten zu Gesicht oder Stimme einer Person, die sie im Rahmen ihrer Aufgaben erlangt hat, biometrische Daten gewinnen und diese mit biometrischen Daten, die sie aus anderen bereits rechtmäßig in polizeilichen Systemen gespeicherten Daten gewonnen hat, auf Übereinstimmungen abgleichen, soweit dies zur Identifizierung einer Person oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Person erforderlich ist. Der Abgleich muss zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zwingend erforderlich sein. Aus dem Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangte Daten oder Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 dürfen bei Maßnahmen nach Satz 1 nicht verwendet werden.“

bb) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „, oder“ durch die Angabe „, und“ ersetzt.

cc) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die zur Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen biometrischen Daten und die im Rahmen von Absatz 2 erhobenen öffentlich zugänglichen Daten dürfen nur zweckgebunden gespeichert werden. Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden. Liegt im Ergebnis des Abgleichs nach Absatz 1 oder 2 eine Datenübereinstimmung vor, ist diese unverzüglich durch Inaugenscheinnahme zu verifizieren, bevor weitere Maßnahmen getroffen werden. Soweit durch die Prüfung nach Satz 3 die Datenübereinstimmung verifiziert wurde und weitere Maßnahmen getroffen werden, können das Ergebnis des Datenabgleichs und die zur Durchführung des Abgleichs gewonnenen und erhobenen Daten gespeichert werden. Anderenfalls sind die Daten nach Satz 4 unverzüglich technisch spurlos und automatisiert zu löschen. Gleiches gilt, wenn im Ergebnis der Prüfung nach Satz 3 keine Übereinstimmung der Daten festgestellt wurde.“

8. In Nummer 18 wird Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. die für eine Gefahr nach den §§ 6 oder 7 Verantwortlichen oder unter den Voraussetzungen des § 9 über Personen, die für die Gefahr nicht verantwortlich sind, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,“.

9. In Nummer 19 wird die Überschrift zu § 64 durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 64

Einsatz Verdeckter Ermittlerinnen, Verdeckter Ermittler und von V-Personen“.

10. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) § 66 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 2a“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.

bb) Absatz 2a wird zu Absatz 3.

cc) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

b) In § 67 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Anbieter“ durch die Angabe „Anbieter von digitalen Diensten“ ersetzt.

11. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

a) § 73 Absatz 4 wird durch den folgende Absatz 4 ersetzt:

„(4) Anordnungen nach Absatz 3 Satz 1 können bei Gefahr im Verzug durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion getroffen werden; mit Ausnahme der Befugnis nach § 65 Absatz 4 auch durch von diesen hierzu beauftragte Bedienstete. Im Fall einer solchen Anordnung ist die richterliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Bei Maßnahmen nach § 57a Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 ist die richterliche Bestätigung innerhalb von 24 Stunden und bei Maßnahmen nach § 62a Absatz 2, 5 und 6 sowie nach § 62b Absatz 2 innerhalb von 48 Stunden nachzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden und die bereits gespeicherten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn die richterliche Bestätigung abgelehnt wird oder die Bestätigung nicht innerhalb von drei Tagen erfolgt. Abweichend von Satz 4 gelten für die Löschung von Daten, die durch die in Satz 3 bezeichneten Maßnahmen erhoben wurden, die dort genannten Fristen.“

b) In § 75 Absatz 2 Nummer 12 und 13 wird jeweils die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

12. Nummer 28 wird wie folgt geändert:

a) § 79a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird nach der Angabe „Verhütung“ die Angabe „oder Verfolgung“ eingefügt.

bb) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch eine Maßnahme nach § 65 Absatz 1 und 2 und § 57 Absatz 5 Satz 2 erlangt wurden, gilt Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 oder des § 57 Absatz 4 Satz 2 vorliegen muss. Personenbezogene Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen über eine Person im Wege eines verdeckten Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden. Für die Weiterverarbeitung erlangter personenbezogener Daten, die durch einen Eingriff in informationstechnische Systeme durch die Polizei eines anderen Landes oder des Bundes erhoben wurden, muss im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 49 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes vorliegen.“

b) § 79b Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zweck der Vorgangsverwaltung oder der zeitlich befristeten Dokumentation behördlichen Handelns gespeichert worden sind, nach Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer

Polizeidirektion zum Zweck der Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung weiterverarbeiten. Die Anordnung ist schriftlich zu begründen. Die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte ist unverzüglich über die Datenverarbeitung gemäß Satz 1 zu unterrichten. Für die Weiterverarbeitung von Protokolldaten gilt § 32 Absatz 1 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes.“

c) § 79c wird durch den folgenden § 79c ersetzt:

„§ 79c

Entwicklung, Training und Testen von regelbasierten und lernenden IT-Systemen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Polizei kann rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten zum Zweck der Entwicklung, des Trainierens und Testens von IT-Systemen über die vorgesehene Speicherdauer hinaus nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zur Aufgabenerfüllung weiterverarbeiten und dafür auch an Auftragsverarbeiter übermitteln, soweit dies für die Aufgabenerfüllung und für die Entwicklung, das Training oder Testen des jeweiligen IT-Systems erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das für den jeweiligen Trainingszweck erforderliche Maß zu beschränken. Soweit personenbezogene Daten zu Trainingszwecken verarbeitet werden, dürfen nur solche Daten verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der zu trainierenden Aufgabenwahrnehmung erhoben und gespeichert wurden. Die Polizei hat zu überprüfen und sicherzustellen, dass bei der Entwicklung sowie dem Trainieren und Testen von IT-Systemen nur Daten zugrunde gelegt werden, die nicht diskriminierend sind. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Hierzu sind bei der Entwicklung, dem Training und Testen von KI-Systemen gezielt auch geeignete Datensätze aus nicht-polizeilichen Datenbanken zu verwenden. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sicherzustellen. Es ist zu dokumentieren, welche Daten für die Entwicklung, das Trainieren oder das Testen von IT-Systemen verwendet wurden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 65 Absatz 1, die durch den Einsatz von körpernah getragenen Aufzeichnungsgeräten in Wohnungen nach § 57 Absatz 5 Satz 2 oder durch Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nach § 66 Absatz 1 und 2 erhoben wurden, oder von Daten nach § 79a Absatz 4 Satz 3 ist unzulässig.

(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Entwicklungs-, Trainings- oder Testzwecken zu anonymisieren. Können diese Zwecke der Entwicklung, des Trainings oder des Testens mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutz-Umsetzungsgesetzes verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht mehr benötigt

werden. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Wiederherstellung von personenbezogenen Daten, die zum Zweck der Entwicklung, des Trainings oder des Testens von KI-Systemen verwendet wurden und die Deanonymisierung von Daten nach Satz 1 sind unzulässig.

(3) Personenbezogene Daten dürfen zur Entwicklung, zum Testen und Trainieren von IT-Systemen nur an Auftragsverarbeiter übermittelt werden, deren Firmensitz und Serverstrukturen innerhalb der Europäischen Union liegen, wenn eine Verarbeitung bei der Polizei selbst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten dürfen nur an solche Personen übermittelt werden, die Amtsträgerinnen oder Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(5) Auftragsverarbeiter dürfen die übermittelten Daten nur im Rahmen der jeweiligen Entwicklung, des jeweiligen Trainings und des jeweiligen Tests verarbeiten. Sie sind verpflichtet, die Daten nach Abschluss von Training und Test des lernenden Systems unverzüglich wieder zu löschen. Sie dürfen die trainierten Modelle für eigene Zwecke weiternutzen, wenn die Polizei dem ausdrücklich zugestimmt hat und sichergestellt werden kann, dass aus den trainierten Modellen keine Trainingsdaten abgeleitet werden können.

(6) Für das Testen oder Trainieren von lernenden IT-Systemen hat die Staatsregierung in einer nach Anhörung der oder des Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten zu erlassenden Rechtsverordnung die technisch-organisatorische Einzelheiten zu regeln und insbesondere zu bestimmen:

1. Art, Umfang und Anforderungen an die Qualität der zu verarbeitenden Daten,
2. den Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
3. Maßnahmen, die die Einhaltung der fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Entwicklung, das Training und das Testen von lernenden IT-Systemen sicherstellen,
4. Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,
5. Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,
6. die Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten sowie die Beschreibung eines etwaigen unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 und 2,
7. die Lösch- und Protokollierungspflichten sowie
8. die Entscheidungsträger.“

d) In § 80a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird vor der Angabe „Zeugen“ die Angabe „Zeuginnen und“ eingefügt.

e) In § 80c Satz 1 wird die Angabe „einer Person“ durch die Angabe „der personenbezogenen Daten“ ersetzt.

f) § 80d wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

a) in Bezug auf schwere Straftaten nach § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bei Erwachsenen fünf Jahre, bei Jugendlichen vier Jahre und bei Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres zwei Jahre,

b) in Bezug auf sonstige Straftaten bei Erwachsenen drei Jahre, bei Jugendlichen zwei Jahre und bei Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres ein Jahr,

4. § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 80b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei Erwachsenen zwei Jahre, bei Jugendlichen und Kindern ab Vollendung des siebten Lebensjahres ein Jahr,“.

bb) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Liegen bei Ablauf der nach Absatz 3 Satz 1 bestimmten Aussonderungsprüffrist weiterhin relevante Umstände vor oder sind neue relevante Umstände hinzugetreten, kann eine erneute Aussonderungsprüffrist nach Absatz 3 Satz 1 bestimmt werden; anderenfalls sind die Daten zu löschen. In den Fällen des

1. Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b kann die Aussonderungsprüffrist höchstens zweimal verlängert werden,

2. Absatzes 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a kann die Aussonderungsprüffrist um ein Jahr verlängert werden.

In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a darf die Aussonderungsprüffrist insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.“

13. In Nummer 36 wird in § 94 Nummer 1 die Angabe „§ 62a Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 62a Absatz 2, 5 und 6“ ersetzt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 41 Absatz 3 wird gestrichen.“

2. Die bisherige Nummer 2 wird zu Nummer 3 und Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird durch den folgenden Doppelbuchstaben aa ersetzt:

„aa) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.“

3. Die bisherige Nummern 3 wird zu Nummer 4.
4. Die bisherige Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
 5. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird zu Absatz 2 und die Angabe „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 wird gestrichen.

III. Artikel 16 wird durch den folgenden Artikel 16 ersetzt:

„Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 11, 12 Buchstabe c und Nummer 12a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2031 in Kraft.“

Begründung:

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Hier wird eine redaktionelle Korrektur umgesetzt und in § 10 Nummer 6 ein Hinweis der Rechtsförmlichkeit umgesetzt.

Weiterhin wird in § 10 Nummer 8 die Angabe „Satz 1“ gestrichen, da Artikel 2 Absatz 1 GG keine Sätze aufweist.

Zu Nummer 2:

Im Zuge der Anhörung des Gesetzesentwurfes wurde deutlich, dass eine Verlängerung der Anordnungsfrist für Wohnungsverweise von 14 auf 30 Tage den Opferschutz deutlich verbessern würde. Diesem Umstand trägt die hier vollzogene Änderung Rechnung.

In § 19 Absatz 1 Satz 4 wird außerdem ein Hinweis der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Zu Nummer 3:

Die hier eingeführte Verpflichtung, bei der Nutzung des DEIG in Wohnungen die Bodycam angeschaltet haben zu müssen, dient der Nachvollziehbarkeit und Transparenz polizeilichen Handelns. Sie dient weiterhin der rechtssicheren Anwendung des neuen Einsatzmittels durch den Polizeibediensteten sowie der rechtlichen Absicherung von Personen, die ggf. vom Einsatz des DEIG betroffen sind.

Durch den Verweis auf die Geltung des § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird sichergestellt, dass die Schwelle („dringende Gefahr“) zum grundsätzlichen Einsatz der Bodycam in Wohnungen auch bei einer etwaigen Benutzung des DEIG nicht unterschritten wird.

Zu Nummer 4:

Die Einfügung einer neuen Nummer 12a im Gesetzentwurf dient einer Folgeanpassung in § 45 Absatz 2 im Zuge der Änderungen durch Nummer 3.

Zu Nummer 5:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

In § 57 Absatz 4 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „Der Einsatz ist nur zulässig, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden ist.“ Dieser dient der Klarstellung, dass der

offene Einsatz einer körpernah getragenen Kamera in Wohnungen nur zum Schutz der eigenen oder einer dritten Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erfolgen darf, nicht jedoch um eine anderweitige Aufzeichnung innerhalb des Wohnraums anzufertigen.

Doppelbuchstabe bb)

In § 57 Absatz 10 Satz 1 wurde außerdem ein Hinweis der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa)

In § 57a Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „unbedingt erforderlich“ durch die Angabe „unerlässlich“ ersetzt. Dies ist eine rechtsformliche Änderung, die zur besseren Verständlichkeit dient.

Doppelbuchstabe bb)

In § 57a Absatz 2 Satz wird der Einschub „anhand des Datenbestandes der polizeilichen Auskunfts- und Fahndungssysteme“ eingefügt. Diese dient der Umsetzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der hinreichenden Bestimmtheit, in dem die polizeilichen Datensysteme, mit denen die erhobenen personenbezogenen Daten bei einer biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung abgeglichen werden können, genauer bestimmt werden.

Zudem wird die Formulierung „unbedingt erforderlich“ in „unerlässlich“ geändert. Dies ist eine redaktionelle Änderung und dient der besseren Verständlichkeit.

In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „tatsächlich und bestehenden oder tatsächlichen und vorhersehbaren Gefahr durch die Begehung einer terroristisch Straftat“ durch „zur Abwehr einer Gefahr, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine terroristische Straftat begehen wird oder weil das Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen wird“ ersetzt. Dies erfolgt, um die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Echtzeit-Fernidentifizierung gemäß § 57a Absatz 2 Nummer 1 an die bestehende Rechtssystematik anzupassen.

Doppelbuchstabe cc)

In § 57a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 2 Nummer 2“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung, welche den Satz, auf den in Absatz 2 verwiesen werden soll, konkretisiert.

Doppelbuchstabe dd)

In § 57a Absatz 4 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt: „Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“. Die Ersetzung dient der Gewährleistung, dass Daten, die bei einer biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung gewonnen werden, für die Strafverfolgung zweckändernd weiterverarbeitet werden dürfen. Damit eine zweckändernde Verarbeitung zulässig ist, muss es sich jedoch bei der zu verfolgenden Straftat im Vergleich mit dem ursprünglichen Erhebungszweck mindestens um ein gleichwertiges Delikt handeln.

Buchstabe c)

Doppelbuchstabe aa)

In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „mit grenzüberschreitender Relevanz“ ergänzt. Dies dient der Klarstellung, dass zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, für die entsprechend § 58 Absatz 1 Nummer 5 eine automatisierte Kennzeichenerfassung durchgeführt werden kann, einen grenzüberschreitenden Bezug vorliegen muss, um eine solche Maßnahme veranlassen zu dürfen.

Doppelbuchstabe bb)

In § 58 Absatz 2 Satz 1 wird nach Angabe „Absatzes 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt. Die Einfügung erfolgt im Sinne der Rechtsförmlichkeit.

In § 58 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „vollständigen“ durch die Angabe „vollständig“ ersetzt. Die Ersetzung stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Zu Nummer 6:

In § 61 Absatz 2 Nummer 3 wird ein Hinweis der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Zu Nummer 7:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

In § 62a Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „sowie einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Interquellen gestrichen. Durch diese Streichung und die sich daraus ergebende Streichung des alten Satz 3 werden Internetdaten für den besonderen automatisierten Datenabgleich und die automatisierte Datenanalyse ausgeschlossen.

Doppelbuchstabe bb)

Die Neufassung des § 62a Absatz 5 setzt den Willen der Antragstellenden um, den Einsatz selbstlernende Systeme einzuschränken, in dem die neugeschaffenen Nummer 1 und 2 eigene Ermächtigungsvarianten darstellen und insoweit neben § 62a Absatz 2 Nummer 1 stehen. Die bisherigen Absatz 5 Nummer 1 und 2 werden in die Buchstaben a und b überführt.

Doppelbuchstabe cc)

In § 62a Absatz 6 erfolgt durch die Ersetzung des Wortes „da“ durch das Wort „wenn“ eine redaktionelle Korrektur.

Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund ihrer hohen Eingriffsintensität wird in § 62a Absatz 8 Satz 5 die Angabe „Im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 2 ist die Erstellung eines Verhaltensprofils nach Absatz 6 nur zulässig,“ durch die Angabe „Maßnahmen nach den Absätzen 2, 5 und 6 sind nur zulässig“ ersetzt. Dies dient der Einführung des Richtervorbehalts für alle Formen der automatisierten Datenanalyse.

Mit Blick auf die Eingriffsintensität der Erstellung von Verhaltensprofilen wird in § 62a Absatz 9 Satz 1 und 2 die Protokollierung entsprechend auf Maßnahmen nach Absatz 6 erweitert.

Es erfolgt in Satz 2 zudem eine notwendige redaktionelle Anpassung, indem „ist“ durch „sind“ ersetzt wird.

Um sicherzustellen, dass im Rahmen der automatisierten Datenanalyse keine Systeme zum Einsatz kommen, deren zugrundeliegenden Entscheidungslogiken für Menschen nicht hinreichend nachvollziehbar sind, wird ein Satz 4 ergänzt.

Die Ergänzung des Satzes 5 dient dem expliziten Ausschluss des Anschlusses des IT-Systems ans Internet.

In §62a Absatz 10 wird die Angabe „Das Staatsministerium des Inneren“ durch die Angabe „Die Staatsregierung“ ersetzt.

Zudem wird die Angabe „Absätzen 2 und 5“ durch die Angabe „Absätzen 2, 5 und 6“ ersetzt. Dies stellt eine redaktionelle Anpassung dar, da die Erstellung eines Verhaltensprofils gemäß § 62a Absatz 6 auf der Befugnisnorm zur automatisierten Datenanalyse gemäß § 62a Absatz 2 aufbaut. Durch Ersetzung werden die Absätze, die durch die zu erlassende Rechtsordnung geregelt werden sollen, nun konsistent erfasst.

Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa)

In § 62b Absatz 1 erfolgt mit der Änderung der Angabe „zur Abwehr von Gefahren“ durch „zur Abwehr einer Gefahr“ eine verfassungsrechtlich erforderliche Anpassung, indem durch die Änderung klargestellt wird, dass es um eine Anforderung und keine Zielsetzung handelt.

Darüber hinaus wird die Angabe „oder zur Gewinnung anderer Informationen über eine Person“ mit der Angabe „oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Person“ ersetzt. Dies dient zu Konkretisierung und Beschränkung der Erkenntnisfunktion auf die Identifikation der Person und die Ermittlung ihres Aufenthaltsortes.

Doppelbuchstabe bb)

Bei der Änderung von „oder“ in „und“ in § 62b Absatz 2 Nummer 1 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Doppelbuchstabe cc)

Absatz 4 Satz 2 wird durch die Angabe „Die in Satz 1 genannten Daten dürfen nach Maßgabe von § 79a Absatz 2 zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“ Diese Änderung ist erforderlich für die Zulässigkeit der zweckändernden Verarbeitung zu Zwecken der Strafverfolgung. Damit eine zweckändernde Verarbeitung zulässig ist, muss es sich jedoch bei der zu verfolgenden Straftat im Vergleich mit dem ursprünglichen Erhebungszweck mindestens um ein gleichwertiges Delikt handeln.

Zu Nummer 8:

In § 63 Absatz 2 Nummer 1 erfolgt eine notwendige redaktionelle Anpassung: Die Angabe „erforderlich ist“ ist doppelt aufgeführt und wird daher hinter „geboten ist,“ gestrichen.

Zu Nummer 9:

In der Überschrift erfolgt eine redaktionelle Änderung entsprechend der Rechtsförmlichkeitsprüfung.

Zu Nummer 10:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

Die Angabe „§ 66 Absatz 2a“ wird durch die Angabe „§ 66 Absatz 3“ ersetzt.

Doppelbuchstabe bb)

Entsprechend eines Hinweises der Rechtsförmlichkeitsprüfung wird die Nummerierung von Absatz 2a durch die Nummerierung als Absatz 3 ersetzt.

Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung der Nummerierung der Absätze 3 bis 6, die zu den Absätzen 4 bis 7 werden, stellt eine Folgeanpassung dar.

Buchstabe b)

In § 67 Absatz 3 Satz 1 wird Hinweise der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Zu Nummer 11:

Buchstabe a)

In § 73 Absatz 4 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

In § 73 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe “§62a Absatz 5” durch die Angabe “§62a Absatz 2, 5 und 6” ersetzt. Hierdurch wird parallel zur Änderung in § 62a Absatz 8 für die Durchführung einer automatisierten Datenanalyse gemäß §62a Absatz 2 und die Erstellung eines Verhaltensprofils gemäß §62a Absatz 6 die Anforderlichkeit einer richterlichen Bestätigung ergänzt.

Buchstabe b)

Die Änderungen in § 75 Absatz 2 Nummern 12 und 13 durch die Ersetzung der Angabe „Satz 2“ durch „Satz 1“ setzen Hinweise der Rechtsförmlichkeitsprüfung um.

Zu Nummer 12:

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

In § 79a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „oder Verfolgung“ ergänzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass eine zweckändernde Verarbeitung personenbezogener Daten auch zur Verfolgung und nicht nur zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erfolgen kann.

Doppelbuchstabe bb)

In § 79a Absatz 4 Satz 1 werden die Angabe „§ 57 Absatz 5a Satz 2“ und die Angabe „§ 57 Absatz 4 Satz 2“ ergänzt. Hierdurch sollen die zweckändernde Weiterverarbeitung von

Daten, die durch einen Bodycam-Einsatz in Wohnungen erhoben werden, eingeschränkt sowie die hierfür geltenden Gefahrenschränken spezifiziert werden.

Buchstabe b)

§ 79b Absatz 3 wird vollständig ersetzt. Dies ist verfassungsrechtlich erforderlich, da die alte Fassung die differenzierende Bestimmung der §§ 80ff. außer Kraft setzte. Durch die Ersetzung wird sichergestellt, dass die Weiterverarbeitung zu präventiven Zwecken nur zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte sowie zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erfolgen darf und dass es hierfür eine Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion erforderlich ist. Zudem wird festgehalten, dass im Falle einer solchen Weiterverarbeitung die oder der Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte unverzüglich über die Maßnahme zu unterrichten ist.

Buchstabe c)

Im Zuge der Komplettersetzung des § 79 c wird die Weitergabe von polizeilich erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte ausgeschlossen, um den hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Entwicklung, dem Training oder Testen von IT-Systemen gerecht zu werden. Im gesamten § 79c wird deshalb die Angabe „an Dritte“ gestrichen. Das Ansinnen spiegelt sich zudem in der Streichung des § 79c Absatz 2 Satz 3 wider.

Des Weiteren erfolgt durch die Anfügung eines neuen Satzes nach § 79c Absatz 1 Satz 1 die Klarstellung, dass entsprechend des Grundsatzes der Datensparsamkeit die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das für den jeweiligen Trainingszweck erforderliche Maß zu beschränken ist.

In § 79c Absatz 1 wird nach Satz 4 ein neuer Satz eingefügt, der festhält, dass zur Entwicklung, dem Training und Testen von KI-Systemen gezielt auch geeignete Datensätze aus nicht-polizeilichen Datenbanken verwendet werden sollen. Die Diversifizierung der Datengrundlage dient hierbei zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Sicherstellung, dass die Ausbildung von diskriminierenden Algorithmuslogiken ausgeschlossen wird.

In § 79c Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „durch den Einsatz von körpernah getragenen Geräten in Wohnungen nach § 57 Absatz 5 Satz 2“ ergänzt. Hierdurch wird dem besonderen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung Rechnung getragen, da ausgeschlossen wird, dass Aufnahmen, die durch den Einsatz von BodyCams in Wohnungen entstanden sind, bei der Entwicklung, dem Training und Testen von KI-Systemen verwendet werden.

Der im Gesetzentwurf enthaltene § 79c Absatz 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen. Dadurch wird die Verwendung personenbezogener Daten zum Zweck der Entwicklung, des Training und Testens von KI-Systemen ausgeschlossen. Da insbesondere bei der Entwicklung und dem Training von KI-Systemen die dort verwendeten Daten in das System eingehen und

nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Daten zu einem späteren Zeitpunkt aus dem System wieder extrahiert werden können, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Verwendung personenbezogener Daten zu verzichten. Die Verwendung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten bleibt hiervon jedoch unbenommen. In § 79c Absatz 2 Satz 7 wird Angabe „oder“ durch die Angabe „und“ sowie die Angabe „ist“ durch die Angabe „sind“ ersetzt. Dies stellt eine redaktionelle Korrektur dar.

In § 79c Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „deren Firmensitz und Serverstrukturen innerhalb der EU liegen“ ergänzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass nur Firmen als Auftragsverarbeiter in Frage kommen, welche den hohen KI- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union unterliegen. Dies trägt zur besseren Kontrolle der KI-Systeme und der Auftragsausführung bei. Zudem erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

In § 79c Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „ausdrücklich“ ergänzt. Damit wird bekräftigt, dass die mögliche Nutzung der entwickelten KI-Systeme durch die Auftragsverarbeiter für eigene Zwecke explizit der vorherigen Zustimmung durch die Polizei bedarf.

In § 79c Absatz 6 wird die Angabe „das Staatsministerium des Inneren“ durch die Angabe „die Staatsregierung“ und die Angabe „Verwaltungsvorschrift“ durch die Angabe „Rechtsverordnung“ ersetzt.

Buchstabe d)

In § 80a Absatz Nummer 1 wird eine sprachliche Harmonisierung entsprechend der Rechtsförmlichkeitsprüfung umgesetzt.

Buchstabe e)

In § 80c wird die Angabe „Speicherung einer Person“ durch die Angabe „Speicherung der personenbezogenen Daten“ ersetzt.

Buchstabe f)

Doppelbuchstabe aa)

In § 80d Absatz 3 und 4 wird die Angabe „Kindern ab dem siebten Lebensjahr“ durch die Angabe „Kinder ab Vollendung des siebten Lebensjahres“ ersetzt. Dies dient die Klarstellung, dass das siebte Lebensjahr vollendet sein muss, was mit Ablauf des Tages vor dem siebten Geburtstag erfolgt. Andernfalls wären auch Sechsjährige von der Norm erfasst.

Doppelbuchstabe bb)

In Absatz 4 erfolgen redaktionelle Korrekturen im Sinne der korrekten Deklination des Wortes „Absatz“.

In Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 sowie in Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a“ ersetzt. dies stellt eine redaktionelle Änderung dar, durch die der Verweis der entsprechenden Sätze korrigiert wird.

Zu Nummer 13:

In § 94 Nummer 1 wird die Angabe „§ 62a Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 62a Absatz 2, 5 und 6“ ersetzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass jede Form einer automatisierten Datenanalyse der Kontrolle der Sächsischen Datenschutz- und Transparenzbeauftragten unterliegt.

Artikel 2

Zu Nummer 1:

Es wird eine neue Nummer 2 mit der Angabe „§ 41 Absatzes 3 wird gestrichen“ eingefügt, um eine Verschärfung der Gesetzeslage nach dem 31. Dezember 2031 zu verhindern. Sie ist eine Folgeanpassung der Änderung in Artikel 1 Nummer 12 (siehe Artikel 1 Nummer 5 dieses Änderungsantrags), mit der der Einsatz des DEIG unter Einschaltung der Bodycam in Wohnungen geregelt wird.

Zu Nummer 2:

In der neuen Nummer 3 erfolgt eine Folgeanpassung im Zuge der Änderung in Artikel 1 Nummer 14 (siehe Nummer 6 dieses Änderungsantrags), durch welche die Angabe in Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 4“ ersetzt wird.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeanpassung der Nummerierung.

Zu Nummer 4:

In der neuen Artikel 2 Nummer 5 erfolgt eine redaktionelle Anpassung entsprechend der Rechtsförmlichkeitsprüfung und die sich durch das Inkrafttreten von Artikel 2 ergebende veränderte Absatznummerierung in § 66 SächsPVDG.

Artikel 16

In Absatz 1 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung im Zuge der Streichung des Absatz 4.

Im Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 11“ die Angabe „, 12 Buchstabe c und 12a“ eingefügt. Hierbei handelt es sich um Folgeanpassung, da Nummer 12 Buchstabe c) des Änderungsgesetzes die Einfügung eines § 41 Absatz 3 vorsieht, welche zeitgleich zur Einführung der DEIG-Regelung am 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Bei Nummer 12a handelt es sich wiederum um eine Folgeanpassung im Zuge der Einfügung von Nummer 12. Durch die Harmonisierung der Fristen (31. Dezember 2031) wird Artikel 16 Absatz 4 gestrichen.

In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 2 bis 4“ gestrichen. Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung, da durch die Streichung des Absatzes 4 der gesamte Artikel 2 am 31. Dezember 2031 außer Kraft treten wird.

Dresden, den 4. Juni 2026

Ronny Wähner, MdL

Obmann CDU-Fraktion

Albrecht Pallas, MdL

Obmann SPD-Fraktion

Bernd Rudolph, MdL

Obmann BSW-Fraktion